

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE SGS-GRUPPE DEUTSCHLAND

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Bestellungen der SGS Holding Deutschland B.V. & Co. KG und der mit ihr verbundenen inländischen Unternehmen (jede zuvor genannte Gesellschaft nachfolgend „SGS“ genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt).
- 1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten (nachfolgend „AN“ genannt) gelten nur, wenn SGS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn SGS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN Lieferungen und/oder Leistungen annimmt oder bezahlt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des AN nicht länger anerkannt.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AN.
- 1.4 Die gemäß diesen AEB vereinbarte Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit die Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeit oder per Fax aus.

## 2. ANGEBOT, BESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Die Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvorschlags durch den AN erfolgt kostenlos und begründet keine Verpflichtungen von SGS.
- 2.2 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich.
- 2.3 Der AN wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von SGS gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und SGS unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 2.4 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zu-

gang an, so ist SGS zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem AN daraus Ansprüche zustehen.

- 2.5 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SGS.
- 2.6 SGS ist berechtigt, zumutbare Änderungen der mit dem AN vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der SGS mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

## 3. LIEFERUNG, TRANSPORT, REACH, GEFAHRGUT

- 3.1 Die Lieferung an SGS erfolgt nach Incoterms 2010 DDP an die in der Bestellung der SGS genannte Lieferstelle.
- 3.2 Bei Lieferungen, deren Installation oder Zusammensetzung der AN schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme durch SGS auf SGS über.
- 3.3 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß und stellt auch keine Abnahme dar.
- 3.4 SGS ist berechtigt, dem AN das Verpackungsmaterial zurückzugeben oder zurückzusenden. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.
- 3.5 Der AN ist zur vorzeitigen Lieferung, Über-, Unter- oder Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern SGS dem AN dieses Recht schriftlich eingeräumt hat.
- 3.6 Bei allen Lieferungen und/oder Leistungen an die SGS müssen seitens des AN die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Im Falle eines Gefahrguttransportes sind alle einschlägigen Vorschriften in diesem Zusammenhang zu beachten, insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen.

## 4. TERMINE, VERZUG

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/oder Leistung sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der mangelfreie Eingang der Lieferung bei der von SGS genannten Lieferstelle oder bei Leistungen die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von SGS unterzeichneter Leistungsnachweis.
  - 4.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies SGS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung nebst neuem Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Verzugsregelungen bleiben hiervon unberührt.
  - 4.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von SGS zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
  - 4.4 Liefert der AN die Waren früher als vereinbart, behält sich SGS vor, die Rücksendung der Lieferungen auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Lieferung bis zur vereinbarten Lieferzeit bei SGS auf Kosten und Gefahr des AN.
- ## 5. PREISE
- 5.1 Preise sind grundsätzlich Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit inklusive Umsatzsteuer.
  - 5.2 Eine Abrechnung auf Grundlage von Stunden- bzw. Tagessätzen muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet unter Übermittlung von detaillierten und nachvollziehbaren Leistungsnachweisen des AN.
  - 5.3 Alle Preise verstehen sich inklusive aller Aufwendungen des AN wie z.B. Zoll, Verpackung und Transportversicherung.

## 6. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, INSOLVENZ

- 6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in elektronischer Form mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung in ordnungsgemäßer Form gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei SGS eingegangen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von sechzig Tagen netto.
- 6.3 Zahlungsfristen beginnen in keinem Fall vor dem vereinbarten Lieferungs- bzw. Leistungstermin.
- 6.4 Der AN ist ohne Zustimmung der SGS nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der SGS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderung an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann die SGS nach ihrer Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung zahlen.
- 6.5 SGS ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle von dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen im Sinne des § 15 AktG mit ihm verbundenen Unternehmen der SGS-Gruppe gegen den AN zustehen.
- 6.6 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 6.7 Stellt der AN seine Zahlungen ein und/oder ist er überschuldet oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist SGS berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

## 7. SGS-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN/COMPLIANCE

- 7.1 Der AN ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung verpflichtet, die im „SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten“ enthaltenen Grundsätze zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex kann [hier](#) bzw. auf der Homepage [www.sgsgroup.de/agb](http://www.sgsgroup.de/agb) eingesehen werden.

- 7.2 Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit das jeweils geltende Recht beachten und keine strafbaren Handlungen begehen.
- 7.3 Der AN garantiert, dass er über die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen verfügt.
- 7.4 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Regelungen aus dieser Ziffer 7 steht der SGS das Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnisse zu. Sollte SGS wegen des Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der AN SGS von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt der SGS sämtliche aus einer Inanspruchnahme resultierende Schäden.

## 8. EXPORTKONTROLLE

Der AN wird die SGS unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG/ MÄNGELRÜGE

- 9.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen sowie ggf. darüber hinaus dem AN mitgeteilten Zweck entsprechen.
- 9.2 Der AN sichert ferner zu, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen dem neusten Stand der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.
- 9.3 Bei Lieferungen, die SGS gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 9.4 Im Übrigen stehen der SGS alle gesetzlichen Rechte ungekürzt zu und es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## 10. HAFTUNG/VERSICHERUNG

- 10.1 Der AN haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter, deren Ursache der AN zu vertreten hat, stellt der AN SGS auf erstes Anfordern frei.
- 10.3 Der AN hat sich für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen, hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener und ausreichender Höhe (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. Euro pro Schadensereignis) zu versichern. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der SGS nachzuweisen.

## 11. KÜNDIGUNG/INSOLVENZ

- 11.1 Unbeschadet der Rechte des AN aus § 649 BGB im Falle eines Werkvertrages bzw. eines Werklieferungsvertrages ist SGS berechtigt, den Vertrag von dienstvertraglichen Leistungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 11.2 Eine Kündigung kann sich auf die gesamte Bestellung oder auf Teile beziehen und bedarf der Schriftform.
- 11.3 Weist der AN nach, dass er bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits Teilleistungen erbracht hat, so werden diese von SGS entsprechend vergütet.
- 11.4 Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, von SGS gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von SGS in ihrer aktuellen Form verwendbar sind, zu vergüten.
- 11.5 SGS kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AN zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren gegen den AN eröffnet wird oder wenn entsprechende Verfahrensanträge mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wurden.

## 12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Tritt bei SGS oder dessen Auftraggeber eine Arbeitsunterbrechung ein, insbesondere infolge von Streik, ausfällen oder anderen Fällen höherer Gewalt, so kann SGS eine Unterbrechung der Arbeiten des AN verlangen, ohne dass der SGS Mehrkosten entstehen.

12.2 SGS ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung und/oder Leistung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für SGS – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

### 13. GEHEIMHALTUNG/ NUTZUNGSRECHTE

13.1 Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, alle Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis erlangt hat.

13.2 Alle von SGS übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von SGS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert – nach Wahl von SGS – an SGS zurückzugeben oder zu vernichten.

13.3 Als Dritte gelten nicht die gemäß den Bestimmungen dieser AEB vom AN eingeschalteten Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

13.4 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Softwares, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN und/oder über Subunternehmer/Dritte im Zusammenhang mit und/oder bei der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen ausschließlich SGS sämtliche Nutzungsrechte zu.

### 14. SCHUTZRECHTE

14.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen auch sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN stellt SGS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Rechte frei und trägt alle Kosten, die SGS in diesem Zusammenhang entstehen.

14.2 SGS ist nach eigener Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 15. VERÖFFENTLICHUNG/ WERBUNG

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der SGS bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SGS zulässig.

### 16. DATENSCHUTZ

16.1 Der AN ist damit einverstanden, dass SGS personenbezogene Daten des AN im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften speichert und bearbeitet, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich oder sinnvoll ist.

16.2 Der AN hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet diese Lieferung erfolgt.

### 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen SGS und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. SGS behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

17.3 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

**DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN.**